

STATUTEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Burgdorf“ besteht seit 1911 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Aufgaben und Werken, in erster Linie für die Bevölkerung Burgdorfs.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 4 Eintritt, Austritt

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand unter Bekanntgabe an der Hauptversammlung. Jedes neu eintretende Mitglied kann die Statuten beim Vorstand verlangen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitglieds im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt nach zwei Jahren bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und kann Anträge stellen. Anträge sind spätestens acht Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

III ORGANISATION

Art. 6 Organe

Vereinsorgane sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 7 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Zu den Hauptversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mit persönlicher Einladung mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin eingeladen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Art. 8 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9 Befugnisse der Hauptversammlung

Genehmigen von:

- 9.1 Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 9.2 Jahresbericht über die Tätigkeiten des Vereins
- 9.3 Jahresrechnung
- 9.4 Déchargeerteilung an den Vorstand
- 9.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 9.6 Budget
- 9.7 Wahlen der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- 9.8 Statutenänderungen
- 9.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäss Art. 22

Art. 10 Vorstand, Mitgliederzahl

Der Vorstand besteht aus 7 – 13 Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandszugehörigkeit beträgt maximal 4 Amtsperioden.

Die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Mitglieder des Vorstandes, die den gemeinnützigen Frauenverein Burgdorf in anderen Institutionen vertreten, haben ihr Mandat bei ihrem Rücktritt in der Regel zur Verfügung zu stellen.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder mit der Kassiererin. Für den laufenden Zahlungsverkehr hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13.1 Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichts, des Budgets und der Jahresrechnung
- 13.2 Vorberatung und Festsetzen der Traktanden
- 13.3 Ausführen der Vereinsbeschlüsse
- 13.4 Führen der Ressorts gemäss Reglement und Pflichtenheft
- 13.5 Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- 13.6 Vertretung des Vereins nach aussen
- 13.7 Beschlussfassung der Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen
- 13.8 Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14 Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Vorstand bestimmt. Rechnungsrevisor/in und Suppleant/in für die Vereinsrechnung werden an der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensausweise und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Art. 16 Entschädigungen

Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 17 Geldmittel

Der gemeinnützige Frauenverein hat folgende Geldmittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Ressorts / Mensa GFV Burgdorf GmbH
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- d) Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnisse
- e) Vermögenserträge

Art. 18 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst die Vereinsbuchhaltung.

Art. 20

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 21 Voraussetzungen

Statutenänderungen werden durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen gefasst.

VI AUFLÖSUNG

Art. 22 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden am 23. August 2002 durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung der im Frühling 2003 stattfindenden Hauptversammlung genehmigt und ersetzen die Statuten vom 27.4.1999.

Die Statuten vom 23.8.2002 wurden teilrevidiert und durch die Hauptversammlung vom 13.5.2014 genehmigt. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Gemeinnütziger Frauenverein Burgdorf

Präsidentin:



Elisabeth Knutti

Sekretärin:



Susanne Siegel